

wirten verboten werde, andere als gemeinschaftliche Zimmer mit Glastüren und ohne Riegel im Innern zu haben. Ihrer Ansicht zufolge dürfen besondere Gemächer nur bei Speisewirten geduldet werden, die in gutem Rufe stehen.

Ohne Zweifel würde die Sache Erfolg haben; allein ist es leicht, in unserer Zeit und bei unserer Gesetzgebung solche Unterdrückung zu bewerkstelligen? Man hat darüber einige Zweifel geäußert: ein Kaufmann, ein Verkäufer hat doch wohl die Freiheit, das Innere seines Gewölbes, seiner Wohnung nach eigenem Gutdünken einzurichten? Wie will man aber einem gestatten, was anderen verboten werden soll? Was soll man den Beschwerden entgegensetzen, die notwendig vorkommen? Das Gewölbe eines Weinhändlers, Branntweinschenkens, eine Tabagie sind in Wahrheit öffentliche Orte, wo demnach jeder hineingehen kann; sind jedoch auch die Polizeiaufseher befähigt, hier ihre Aufsicht zu üben und jemanden zu verhaften? Dürfen sie aber nicht in diese Kabinette eindringen, wie wollen sie denn beweisen, daß man sich hier Ausschweifungen überläßt?

Diese und so viel andere Schwierigkeiten haben die besten Absichten der Polizei zu jeder Zeit gelähmt und die Maßregeln, welche sie ergriffen hat, dem wahrhaft beklagenswerten Zustande zu steuern, fast unnütz gemacht. In den Protokollen der zu diesem Zwecke ernannten Kommission liest man immer auf der einen Seite das Übel auseinandergesetzt und auf der anderen den Wunsch ausgedrückt, daß die gesetzliche Anordnung die Polizei gegen alle solche Beförderer der Wollust bewaffnen möge.

Das einzige der Polizei übrige Mittel ist, sich auf den § 14 der Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1780 zu berufen, der gegen alle Schenkwirte, Limonadenverkäufer usw., welche öffentliche Mädchen bei sich haben, 100 Fr. Strafe verhängt. Allein er gilt nur solchen, welche an solche Mädchen vermieten, nicht aber denen, die den bei ihnen einkehrenden Leuten zu trinken vorsetzen, wobei man annimmt, daß sie letztere gar nicht kennen. Der ganze Gegenstand wird noch einmal besprochen werden, wenn ich alles prüfe, was auf Gesetzgebung über Dirnen Bezug hat.

---